



Geszentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Franz Schindler, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung**

A) Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. Oktober 2013 entschieden, dass § 28 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, wonach Grabmale nur aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden, gegen höherrangiges Recht verstößt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2013, Az.: 8 CN 1.12). Es fehle an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, um den mit dem Verbot verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Steinmetze und Natursteinhändler zu rechtfertigen.

B) Lösung

Das Bestattungsgesetz wird um eine spezielle Satzungsermächtigung ergänzt. Darin wird nicht nur die Möglichkeit für die Friedhofsträger begründet, ein Verwendungsverbot für Grabsteine zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind, sondern auch die grundlegenden Anforderungen an die Nachweispflicht geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Kommunen und den Staat entstehen durch die Regelungen keine Kosten.

Kosten entstehen für die Wirtschaft für den Herkunftsnachweis der Grabsteine und Grabeinfassungen, wobei diese Kosten so gut wie nicht ins Gewicht fallen. Für die Zertifizierung der Natursteine können der Wirtschaft weitere Kosten entstehen. Auch dieser Aufwand dürfte sich jedoch im unteren fünfstelligen Bereich für den gesamten Freistaat bewegen.

Für Bürgerinnen und Bürger können die kommunalen Regelungen zu erhöhten Beschaffungskosten für Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein führen. Eine Bezifferung der Mehrkosten ist allerdings nicht möglich.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 1

In das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird nach Art. 9 folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Ausbeuterische Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

(1) ¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt wurden. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) ¹Der Nachweis kann im Sinn von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein vollständig in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz hergestellt wurden. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, die Regelung des Satzes 1 auf den Herstellungsprozess in weiteren Staaten auszudehnen, in denen ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass keine schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation stattfinden,
2. durch ein anerkanntes Zertifikat einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie unabhängigen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden.

³Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. erklärt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

⁴Diese Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Es ist unumstritten, dass schwere körperliche Arbeiten in Steinbrüchen für Kinder mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden sind und Langzeitschäden hervorrufen können. Vor allem die Bedingungen in indischen Steinbrüchen stehen hierbei im Fokus der Aufmerksamkeit. Studien haben ergeben, dass Kinderarbeit in indischen Steinbrüchen stattfindet und dass diese aufgrund ihrer gesundheitlichen Gefahren als schlimmste Form der Kinderarbeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und der ILO-Konvention Nr. 182 angesehen werden kann.

Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Kommunen versucht entsprechende Regelungen in ihre Friedhofssatzungen aufzunehmen, wonach die Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kin-

derarbeit verboten wurde. Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in dem Urteil vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) die Regelung in einer städtischen Friedhofssatzung, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt wurden, für unwirksam erklärt.

Die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, seien keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit der Steinmetze und Natursteinhändler zu rechtfertigen. Einer gesetzlichen Grundlage bedürfe es insbesondere im Hinblick auf das Nachweissystem.

Die angegriffene Satzungsbestimmung verletze überdies das aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) abzuleitende Bestimmtheitsgebot, da für den Normbetroffenen nicht erkennbar sei, welche Nachweise zum Beleg dafür, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, anerkannt würden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bestattungsgesetz um einen neuen Art. 9a ergänzt. In Abs. 1 wird festgeschrieben, dass der Friedhofsträger in Friedhofssatzungen festlegen kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt wurden. Die Anforderungen an den Nachweis wird sodann in Absatz 2 normiert. Als Zertifikate, die die in Art 9a Abs. 2 Nr. 2 genannten Anforderungen derzeit erfüllen, sind beispielhaft die Siegel von Fair Stone, der IGEP Foundation und Xerti-fiX zu nennen. Da das Erfordernis des Nachweises, dass aufzustellende Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren, eine schwerwiegende Beschränkung der Berufsausübung der Steinmetze darstellt, bestimmt Art. 9a Abs. 2 Satz 3, dass eine schriftliche Erklärung des Letztveräußerers genügt, wonach er zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden und welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen.